

8/SN-85/ME 1 von 8

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**

A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1312

Präsidium

Zl. 53 0201/6-Pr.1/88

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	25. FEB. 1988
Z'	GE 087
Datum:	25. FEB. 1988
Verf. d.:	26. FEB. 1988

H. Otzwanger

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt mit Note vom 10. Dezember 1987, GZ 601.468/26-V/1/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25 Beilagen

18. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1312**

Zl. 53 0201/6-Pr.1/88
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsstraf-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie

Sachbearbeiter: Dr. Binder

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 10. Dezember 1987,
GZ 601.468/26-V/1/87, betreffend den Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert
wird, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im vorliegenden Entwurf ausgedrückten Bestrebungen
zur Harmonisierung des Verwaltungsstrafgesetzes mit der
Europäischen Menschenrechtskonvention werden grundsätz-
lich begrüßt.

Zu § 22

Das männliche persönliche Fürwort "er" im letzten Satz-
teil könnte durch die neutralen Worte "diese Person" er-
setzt werden.

- 2 -

Zu § 22 a Abs. 1

Die Zitierung des Grundsatzes des § 12 (dritte Zeile) kann - als Strafvollzugsbestimmung - nicht Kriterium für die Entscheidung, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen sei, sein; daher wäre die Zitierung dieser Bestimmung verzichtbar.

Zu § 22 a Abs. 2 - 5 und § 22 b

Die Intentionen des Entwurfes, den derzeit geltenden Grundsatz der Strafkumulierung im Verwaltungsstrafverfahren durch die Prinzipien der Asperation und der Absorption zurückzudrängen, sind grundsätzlich als wichtige Neuerung zu begrüßen, doch wird auf die mit dieser Neuerung verbundene Mißbrauchsgefahr aufmerksam gemacht.

Die durch die Asperation bzw. Absorption bewirkte Begünstigung des Mehrfachtäters kann zu einer allgemeinen Verminderung der Befolgung von Verwaltungsvorschriften führen. So ist etwa damit zu rechnen, daß ein wegen einer bestimmten Übertretung Beschuldigter verleitet wird, während der Dauer des wegen dieser Übertretung abgehaltenen Verwaltungsstrafverfahrens weitere Übertretungen in verschiedensten Verwaltungsbereichen zu begehen, von denen er annehmen kann, daß die Strafandrohungen durch die erwartete Strafe absorbiert werden (etwa Falschparken, Übertreten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ...).

Hier wird besonders zu bedenken gegeben, daß die uneingeschränkte Anwendung des Asperations- bzw. Absorptionsprinzips zu Kettenreaktionen wider verwaltungsrechtliche Ordnungsvorschriften führen kann. Dies kann dazu führen,

- 3 -

daß das Niveau verwaltungskonformen Handelns (auch) in bedeutsamen Verwaltungsbereichen, etwa im Bereich der Straßenverkehrsordnung oder des Umweltrechts, auf ein solches Maß absinkt, daß die Effektivität der Verwaltung angezweifelt werden muß.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, entweder die Anwendung der Grundsätze der Asperation mit der Absorption auf inhaltlich zusammenhängende Verwaltungsbereiche einzuschränken oder besondere Bestimmungen zur Abwehr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der gewährten Begünstigungen vorzusehen.

Zu § 51 a

In dieser Bestimmung wird eine Frist vermißt, innerhalb welcher die Behörde, welche die Strafe verhängt hat, die Berufungsvorentscheidung zu erlassen hat. Diese Frist sollte relativ kurz bemessen sein, zumal die Möglichkeit, das von ihr erlassene Erkenntnis selbst aufzuheben oder abzuändern, vornehmlich im Interesse der Behörde selbst gelegen sein dürfte, während der Bestrafte ein größeres Interesse an der Überprüfung seiner Berufung durch die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde haben dürfte.

Dem hier skizzierten Interesse des Bestraften auf Verfahrensbeschleunigung sollte daher verstärkt Rechnung getragen werden.

Zu den §§ 51 c, 51 m und 51 n

Gegen die an die Höhe der Geldstrafe von 2 500 S anknüpfenden Rechtsfolgen (Zusammensetzung der unabhängi-

- 4 -

gen Verwaltungsstrafbehörde, Ausschluß der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof sowie den Verfassungsgerichtshof) bestehen vorerst keine Bedenken; es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß Erfahrungswerte in diesem Bereich noch nicht vorhanden sind; allenfalls könnten diese Bestimmungen zeitlich befristet, und nach Vorliegen positiver Erfahrungen mit diesen Regelungen könnte die Befristung in einem späteren Bundesgesetz aufgehoben werden.

Im § 51 m scheint außerdem durch eine Übernahme von zivilverfahrensrechtlichen Vorschriften - jedenfalls sofern nicht zusätzliche Erläuterungen angefügt werden - eine Rechtsunsicherheit für den Normunterworfenen gegeben.

Im zivilgerichtlichen Verfahren wird die Zulässigkeit einer Revision in den Fällen des § 502 Abs. 4 Ziffer 1 ZPO durch Entscheidung des Berufungsgerichtes ausgesprochen. Dieser Ausspruch ist auch gemäß § 500 Abs. 3 ZPO kurz zu begründen. Selbst bei Nichtzulassung der Revision durch den Berufungsgerichtshof kann eine außerordentliche Revision durch den Obersten Gerichtshof angenommen werden.

Entsprechende Bestimmungen fehlen im vorgeschlagenen § 51 m des Verwaltungsstrafgesetzes. Es schiene jedenfalls zweckmäßig, ähnliche Vorschriften aufzunehmen, sodaß auch die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde einen Ausspruch über die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde anfügen sollte und diesen Ausspruch zu be-

- 5 -

gründen hätte. Dieser Ausspruch sollte freilich - nach Art der außerordentlichen Revision nach § 505 Abs. 3 ZPO - durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfbar sein.

Zu den §§ 51 Abs. 5 und 65 a

Die Bestimmungen betreffend die Verfahrenshilfe erscheinen problematisch. Artikel I Ziffer 14 des vorliegenden Entwurfes schafft einen neu in das VStG aufzunehmenden § 65 a, der hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Verfahrenshilfe auf die Vorschriften der ZPO verweist. In Ziffer 13 (§ 51 Abs. 5) wird ausgeführt, daß bei Stattgebung eines Antrages auf Verfahrenshilfe die Berufungsfrist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des Rechtsanwaltes zu laufen beginnt.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der ZPO gibt es allerdings keinen einheitlichen Umfang der Verfahrenshilfe, sondern dieser ist jeweils von der bewilligenden Behörde nach § 64 festzusetzen. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes ist zudem nur vorgesehen, "sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint" (§ 64 Abs. 1 Ziffer 3 ZPO). Da nach wie vor - begrüßenswerterweise - kein Anwaltszwang im Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen ist, reicht nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie der bloße Verweis auf die Vorschriften der ZPO nicht aus.

Sicher ist davon auszugehen, daß Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren tatsächlich in aller Regel nur in der Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes gewährt wer-

- 6

den kann; so dürfte auch die Formulierung des § 51 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes zu verstehen sein. Diesbezüglich sollte jedoch eine Klarstellung erfolgen, wobei entweder im § 65 a festgehalten wird, daß Verfahrenshilfe nur Beigebung eines Rechtsanwaltes bedeuten kann, oder - sofern eine andere Form der Verfahrenshilfe auch als sinnvoll erachtet wird (zu denken wäre etwa an den Fall des § 64 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO) - eine Neufassung des § 51 Abs. 5.

Jedenfalls sollte ausdrücklich festgelegt werden, ob - wenn die Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint und der notwendige Unterhalt der Partei durch die Kosten eines Rechtsanwaltes für das betreffende Verfahren beeinträchtigt würde - im Berufungsverfahren jedenfalls ein Rechtsanwalt beizugeben ist oder - was eher anzunehmen ist - dies nur dann zu geschehen hat, wenn etwa eine kompliziertere Rechts- und Beweislage vorliegt. In letzterem Fall scheint es zweckmäßig, eine nähere Präzisierung zu treffen, da die Praxis der Zivil- und Strafgerichte wohl nur schwer als Maßstab dienen wird können.

Klarzustellen wäre hinsichtlich der Verfahrenshilfe auch, daß sich diese wohl nur auf das Verfahren vor der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde bezieht und zur Erlangung der Verfahrenshilfe für eine Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde ein neuerlicher Antrag beim Verwaltungsgerichtshof zu stellen ist. Dies wird nämlich durch den Verweis auf die Vorschriften des zivilgerichtlichen Verfahrens nicht deutlich, weil sich dort die Bei-

- 7 -

gabe eines Verfahrenshilfevertreters immer auf das gesamte Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens bis hinauf zum Obersten Gerichtshof erstreckt.

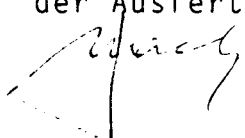
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Dr. Binder', is written over the text 'der Ausfertigung:'.